

Durchführungsrichtlinien zur Gesellenprüfung im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk

Arbeitskreis für
Ausbildungsfragen

Juni 2019



BUNDESVERBAND
DEUTSCHER
STEINMETZE



bbw Berufsbildungswerk des Steinmetz- und
Bildhauerhandwerks e.V.

Die Neuordnung der Berufsausbildung im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk mit den Änderungen im Prüfungswesen und im theoretischen Teil der Ausbildung erfordert eine Anpassung der Durchführungsrichtlinien zur Gesellenprüfung.

Diese Empfehlungen wurden vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks (BIV)-Arbeitskreis für Ausbildungsfragen in Abstimmung mit der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) unter Berücksichtigung der neuen Ausbildungsordnung vom 1. August 2018 aktualisiert.

Den Richtlinien sind als Anlage 4 auch Hinweise für die Durchführung des Leistungswettbewerbs des Handwerks (PLW) sowie des Wettbewerbs „Die Gute Form“ beigefügt.

Die Durchführungsrichtlinien sollen die Arbeit der Prüfungsausschüsse erleichtern.

An dieser Stelle gilt der besondere Dank den ehrenamtlich Tätigen in den Ausschüssen und den Arbeitskreisen in den Diensten des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks.

Wiesbaden/Frankfurt a. Main, im Juni 2019

Berufsbildungswerk des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks e.V. (bbw)

Die Vorsitzenden

Gustav Treulieb

Dietmar Schäfers

1. Termine der Gesellenprüfung

- 1.1 Gemäß § 7 Muster-GPO¹ setzen die Handwerkskammern die für die Durchführung der Gesellenprüfungen maßgeblichen Zeiträume fest. Die Gesellenprüfungsausschüsse haben Sorge zu tragen, dass die Prüfungen bis zum Ende des festgesetzten Zeitraums beendet sind.
- 1.2 Mit der Durchführung der Gesellenprüfung darf erst nach Zulassung begonnen werden.

2. Anmeldung zur Gesellenprüfung

- 2.1 Die zuständigen Stellen (Handwerkskammern oder Innungen) legen für ihren Zuständigkeitsbereich die Anmelde- und Zulassungsfristen fest.
- 2.2 Soweit keine allgemeine Aufforderung durch die Handwerkskammern erfolgt, fordern die Innungen die Ausbildungsbetriebe bzw. die Prüfungsteilnehmer unmittelbar und rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vor Prüfungsbeginn, zur Anmeldung auf.
- 2.3 Die Einladung zur Anmeldung umfasst folgende Punkte:
 - Datum der letztmöglichen Anmeldung
 - Adressat der Anmeldung
 - Verzeichnis aller einzureichenden Unterlagen (Anlage 1)
 - Verzeichnis der möglichen Steinmetz- bzw. Steinbildhauerarbeiten, der zu wählenden Natursteine und deren Bearbeitung (Anlage 2)
 - Hinweis auf die zur Verfügung stehende Arbeitszeit
 - Hinweis auf die Prüfungs- und Arbeitsorte
 - Hinweis auf die Benutzung technischer Hilfsmittel
 - Hinweis auf die Folgen von Rücktritt und Nichterscheinen
 - Belehrung des Prüfungsteilnehmers nach § 17 über die §§ 18 und 19 GPO
 - Beilage des Abschnitts 3 der Verordnung zur Berufsausbildung in unserem Handwerk (Gesellenprüfung)
 - Hinweis auf die zu zahlende Prüfungsgebühr
- 2.4 Die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Handwerkskammer bestimmten Fristen und Formularen durch den Auszubildenden zu erfolgen. Die Auszubildenden haben die Ausbildenden über die Antragstellung zu unterrichten.
- 2.5 Die zur Anmeldung nötigen Unterlagen sind aus der Anlage 1 zu ersehen.

3. Zulassung zur Gesellenprüfung

- 3.1 Über die Zulassung zur Gesellenprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Hält er die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 36 Abs. 2 HwO); dem Prüfungsteilnehmer ist unverzüglich die Entscheidung mitzuteilen.
- 3.2 Die Nichtzulassung ist dem Prüfungsbewerber unter Angabe der Gründe und unter Hinweis auf seine Rechtsmittel unverzüglich mitzuteilen.

¹ Jede Handwerkskammer erlässt im Rahmen ihres Satzungsrechts eine Prüfungsordnung. Die Muster-GPO ist eine Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung für die Prüfungsordnungen der Kammern.

3.3 Bei Zulassung von Prüfungsbewerbern nach § 9 GPO (Zulassung in besonderen Fällen) sind die Richtlinien der Handwerkskammern zu beachten.

4. Nachbesserung bei Nichtgenehmigung eines Entwurfs für das Prüfungsstück

4.1 Bei Nichtgenehmigung eines Entwurfs zum Prüfungsbereich I gemäß §§ 14, 21 (früher Gesellenstück) ist dem Prüfungsbewerber unter Hinweis auf die Beanstandung Gelegenheit zu geben, bei Einhaltung einer Frist von 14 Tagen den Vorschlag zum jeweiligen Prüfungsbereich neu einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist kein genehmigungsfähiger Entwurf eingereicht, kann die Prüfung nicht für den Prüfungstermin, zu dem die Anmeldung vorliegt, durchgeführt werden.

5. Einladung zur Prüfung und Zulassungsbescheid

Die Mitteilung über die Zulassung und Einladung zur Gesellenprüfung erfolgt spätestens 14 Tage vor Beginn des entsprechenden Prüfungsteils durch die zuständige Stelle (Handwerkskammer, Innung). Sie muss folgende Punkte enthalten:

5.1 Ort und Zeit der Prüfung

5.2 Ausweispflicht

5.3 Mitzubringende Arbeits- und Hilfsmittel:

5.4.1 Schriftlicher Teil der Prüfung (Prüfungsbereiche III – V, §§ 16-18, 23-25)
z.B. Rechenhilfen, Schreibmaterial, Zeichenpapier und Zeichengerät

5.4.2 Praktischer Teil der Prüfung – Prüfungsbereich I gemäß §§ 14,21:
z.B. Werkstück, Werkzeuge, Arbeitsschutzmittel, Messgeräte, Schreibzeug,
Arbeitszeichnung, verwindungsfreie Schablonen

5.4.3 Praktischer Teil der Prüfung – Prüfungsbereich II gemäß §§ 15,22:
Werkstück nach Vorgabe, Werkzeug, Arbeitsschutzmittel, Vorlage des Arbeitsberichts zum Prüfungsbereich I, Bestätigung des Schaumeisters über die selbständige Anfertigung der Arbeitsaufgabe aus dem Prüfungsbereich I.

6. Durchführung des praktischen Teils der Gesellenprüfung

6.1 Prüfungsbereich I (früher Gesellenstück)

6.1.1 Die Aufgabe I ist in einer vom Prüfungsausschuss zugewiesenen fremden Werkstatt durchzuführen. Die Aufsicht ist durch einen Schaumeister zu gewährleisten.

6.1.2 Vor Beginn prüft der Prüfungsausschuss oder dessen Beauftragter (Schaumeister) die Ordnungsmäßigkeit des Rohstückes, ggf. unter Berücksichtigung von beantragten und dokumentierten Vorarbeiten.

- 6.1.3 Nicht ausreichende Maßhaltigkeit oder Fehler am Rohstück berechtigen den Aufsichtführenden zu geringfügigen Änderungen an der eingereichten Zeichnung für das Prüfungsstück (früher Gesellenstück). Der Prüfungsausschussvorsitzende soll hiervon sofort Kenntnis erhalten.
- 6.1.4 Die Aufgabe I muss dokumentiert werden. Der Prüfungsteilnehmer legt dazu täglich einen Bericht an, der Arbeitszeit, Art und Umfang der Einzeltätigkeit umfasst und dabei zeigt, dass er selbstständig und kundenorientiert planen, Arbeitszusammenhänge erkennen, Arbeitsergebnisse kontrollieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und auch zum Umweltschutz durchführen kann. Diese Dokumentation ist täglich von dem Aufsichtführenden gegenzuzeichnen.

6.2 Prüfungsbereich II (früher Arbeitsprobe)

- 6.2.1 Die Aufgabe II wird als Auftrag nach Vorgabe des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung der §§15 und 22 (2) der Verordnung über die Berufsausbildung zum Steinmetz und Steinbildhauer in Klausur angefertigt.
- 6.2.2 Die Anfertigung der Arbeitsaufgabe II ist von mindestens drei nicht der gleichen Gruppe, z.B. Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Berufsschule, angehörenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu prüfen.
- 6.2.3 Während der Ausführungszeit von 8 Stunden ist von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses ein situatives Fachgespräch mit einer Dauer von höchstens 10 Minuten unter Bezugnahme auf die praktische Arbeitsaufgabe mit jedem Prüfungsteilnehmer zu führen. Der genaue Zeitpunkt und Ablauf werden vom Prüfungsausschuss bestimmt.

7. Durchführung des schriftlichen Teils der Gesellenprüfung (Prüfungsbereich III-V)

- 7.1 Gemäß §§ 16–18 und 23–25 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Steinmetz und Steinbildhauer sind Aufgaben in den drei Prüfungsbereichen schriftlich zu stellen.
- 7.2 Die Aufsicht ist zu gewährleisten.
- 7.3 Der Aufsichtsführende stellt vor Beginn der Prüfung die Vollzähligkeit der Prüfungsteilnehmer fest. Er nimmt die Belehrung nach § 21 GPO (Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme) vor und lässt diese gegenzeichnen.
- 7.4 Unter Berücksichtigung des § 19 und § 25 der Ausbildungsordnung kann der Prüfungsteilnehmer bei entsprechender Antragstellung in den schriftlich geprüften Bereichen ergänzend mündlich geprüft werden, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Deshalb muss bei zeitlich vorgezogener Theorieprüfung das Ergebnis vor dem Zeitpunkt der abschließenden praktischen Prüfungsbereiche bekannt gegeben werden.
- 7.5 Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichtet.

7.6 Eine mündliche Prüfung ausschließlich zur Verbesserung der schriftlichen Prüfungsergebnisse ist nicht zulässig.

7.7 Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

8. Feststellen des Prüfungsergebnisses

- 8.1 Das Ergebnis der Prüfung wird unter Berücksichtigung des § 19 und § 25 der Ausbildungsordnung vom gesamten Prüfungsausschuss festgestellt. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage. (§ 35 HwO).
- 8.2 Die Bewertung von Prüfungsleistungen nimmt der Prüfungsausschuss mit Hilfe von inhaltlich bundesweit einheitlichen Bewertungsbogen (siehe Muster) vor.
- 8.3 Bei Nichtbestehen der Prüfung wird auf § 29, „Wiederholungsprüfung“, der Muster-GPO, hingewiesen.

Anlage 1

Verzeichnis der zur Anmeldung einzureichenden Unterlagen für die Gesellenprüfung im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk

- Antrag auf Zulassung zur Gesellenprüfung, unterzeichnet vom Ausbildenden und vom Prüfungsbewerber
- Berufsausbildungsvertrag in Kopie
- Letztes Zeugnis der zuletzt besuchten Schule in Kopie
- Zwischenprüfungszeugnis(se) in Kopie
- Nachweis der überbetrieblichen Ausbildung
- Alle Berichtshefte als Ausbildungsnachweise
- Für Wiederholer Prüfungszeugnis der nicht bestandenen Prüfung
- Bei Antrag auf vorzeitige Zulassung zusätzlich:
 - Formlose Begründung
 - Stellungnahme des Ausbildenden
 - Stellungnahme der Berufsschule
 - Entwurf zur Arbeitsaufgabe I

Der Entwurf ist als Zeichnung in einem geeigneten Maßstab, 1:1, 1:2, 1:5 bzw. 1:10 in dreifacher Ausführung (Original, zwei Kopien), DIN A4 oder DIN A3 gefaltet, einzureichen. Mit Einverständnis des Gesellenprüfungsausschussvorsitzenden ist ein anderer Maßstab möglich.

Auf der Zeichnung sind anzugeben:

- Maße
- Schablonen
- Material
- Bearbeitung
- Vorarbeiten
- Datum
- Name und Unterschrift des Ausbildenden
- Name und Unterschrift des Prüfungsbewerbers
- Zeitkalkulation

Jedem Prüfling ist eine Prüfungszeit von insgesamt 52 Stunden für das Prüfungsstück und die Dokumentation zur Verfügung zu stellen, und zwar unabhängig von dem Zeitaufwand, der im jeweiligen Entwurf für das Prüfungsstück veranschlagt wird. Ist der Prüfungsausschuss der Auffassung, dass der zeitliche Bedarf für die Erstellung eines Prüfungsstücks weit unterhalb der zur Verfügung stehenden Prüfungszeit von 52 Stunden liegt, sollte der Prüfling um eine sinnvolle Erweiterung des Prüfungsstücks gebeten werden. Der Zeitansatz für die Berechnung ist die durchschnittliche Arbeitsleistung eines Gesellen plus 40% Zeitzuschlag.

Die Aufgabe II wird in einer Arbeitszeit von 8 Stunden in Klausur gefertigt. Das Werkstück ist nach den Angaben des Prüfungsausschusses vom Ausbildenden zur Verfügung zu stellen. Der Ausbildende hat außerdem für die Bereitstellung geeigneten Bearbeitungswerkzeugs zu sorgen.

Anlage 2

Verzeichnis der möglichen Aufgaben in den beiden praktischen Prüfungsbereichen der Gesellenprüfung

Für die Herstellung des Prüfungsstücks (Prüfungsbereich „Gestalten und Herstellen einer Steinmetzarbeit“ bzw. „... einer Steinbildhauerarbeit“) kommen nach § 13 (2) bzw. § 20 (2) der Verordnung über die Berufsausbildung zum Steinmetz und Steinbildhauer vom 13. April 2018 folgende Tätigkeiten in Betracht:

Fachrichtung Steinmetzarbeiten

- a) Herstellen eines Werkstückes aus natürlichen oder künstlichen Steinen ODER
- b) Herstellen eines Bauteiles aus natürlichen oder künstlichen Steinen ODER
- c) Verlegen eines Belages ODER
- d) Versetzen eines Belages

Fachrichtung Steinbildhauerarbeiten

Es gibt keine Vorgabe zu den Tätigkeiten,
„der Prüfling soll ein Prüfungsstück herstellen und mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren.“

Bei Bildhauerarbeiten wird die handwerkliche Fertigkeit und nicht die künstlerische Aussage bewertet (Übertragen eines Modells). Vor Arbeitsbeginn darf das Punktiergerät auf den Stein eingestellt sein. Zum Tag der Bewertung müssen das Modell und das Prüfungsstück angeliefert werden, ebenso die Übertragungsgeräte. Diese müssen noch auf die Bildhauerarbeit eingerichtet sein.

Als Material darf für das Prüfungsstück jeder Naturwerkstein gewählt werden, dessen Verarbeitung im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk üblich ist.

Die Bearbeitung muss material- und entwurfsgerecht sein und muss die Überprüfung der Maße, Winkel und Schablonen gewährleisten.

Als Arbeitsaufgabe (Prüfungsbereich „Ausführen eines Auftrags“) kommen nach § 14 (2) bzw. 21 (2) folgende Tätigkeiten in Betracht:

Fachrichtung Steinmetzarbeiten

- a) Herstellen eines Werkstückes aus Naturwerkstein ODER
- b) Herstellen eines Bauteiles aus Naturwerkstein ODER
- c) Verlegen eines Belages aus Naturwerkstein ODER
- d) Versetzen eines Belages aus Naturwerkstein

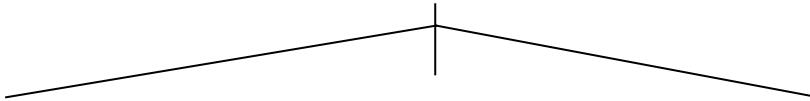
Fachrichtung Steinbildhauerarbeiten

Es gibt keine Vorgabe zu den Tätigkeiten.

Als Material darf für die Arbeitsaufgabe jeder Naturwerkstein vom Prüfungsausschuss gewählt werden, dessen Verarbeitung im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk üblich ist.

Anlage 3

Prüfungsgliederung Gesellenprüfung



Prüfungsbereich I	Prüfungsbereich II	Prüfungsbereich III	Prüfungsbereich IV	Prüfungsbereich V
Gestalten und Herstellen einer Steinmetz- bzw. einer Steinbildhauerarbeit (früher Gesellenstück, jetzt: Prüfungsstück)	Ausführen eines Auftrags (früher Arbeitsprobe, jetzt: Arbeitsaufgabe)	Gestalten und Planen von Steinmetz- bzw. Steinbildhauerarbeiten	Anwenden von Fertigungstechniken und Durchführen von Versetzarbeiten	Wirtschaft- und Soziakunde
Zeit: 52 Stunden	Zeit: 8 Stunden inklusive situativem Fachgespräch, höchstens 10 Minuten	Zeit: 150 Minuten	Zeit: 150 Minuten	Zeit: 60 Minuten
Gewichtung: 30 %	Gewichtung: 20 %	Gewichtung: 20 %	Gewichtung: 20 %	Gewichtung: 10 %
<p>Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens „ausreichend“ ist, wobei der zweite Prüfungsbereich, Ausführen eines Auftrages, sowie drei weitere mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein müssen. Kein Prüfungsbereich darf mit „ungenügend“ bewertet worden sein.</p> <p>Bewertungsschlüssel: 100–92 P. = sehr gut, unter 92–81 P. = gut, unter 81–67 P. = befriedigend, unter 67–50 P. = ausreichend, unter 50–30 P. = mangelhaft, unter 30 P. = ungenügend.</p>				

Anlage 4

Fachliche Richtlinien für den Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks (PLW) des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks auf Bundesebene

In Zusammenarbeit mit dem Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) führt unser Handwerk den PLW in den Fachrichtungen **Steinmetzarbeiten** und **Steinbildhauerarbeiten** durch.

Zunächst werden in beiden Fachrichtungen Kammer- und Landessieger ermittelt. Die Bundessieger werden anschließend mit einer eintägigen Arbeitsprobe getrennt nach Fachrichtungen ermittelt. Die Einladungen zur Arbeitsprobe werden vom Berufsbildungswerk des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks e.V. (bbw) versandt. Eingeladen werden alle gemeldeten Landessieger bzw. bei Verhinderung die Nächstplatzierten.

Ergänzend zu den allgemeinen Bedingungen zur Teilnahme am PLW weisen wir für die Teilnehmer aus unserem Handwerk darauf hin, dass die Durchführungsrichtlinien zur Gesellenprüfung des Bundesinnungsverbandes beachtet werden müssen.

Die zuständigen Stellen (Handwerkskammern) melden möglichst umgehend die Ergebnisse der PLW-Landeswettbewerbe an den Bundesinnungsverband bzw. das bbw. Der BIV bzw. das bbw erstellt eine Liste aller Landessieger, wobei Name, Adresse, Fachrichtung, Geburtsdatum sowie Name und Anschrift des ausbildenden Betriebes benötigt werden.

Die Arbeitsprobe findet im jährlichen Wechsel in folgenden Ausbildungszentren statt:

Steinmetzzentrum Königslutter
Dr.-Heinrich-Gremmels-Str. 15
38154 Königslutter
Tel.: 05353-9515-0

Europäisches Fortbildungszentrum
für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk
Marktredwitzer Straße 60
95632 Wunsiedel
Tel.: 09232-1038

Die zur Arbeitsprobe mitzubringenden Werkzeuge, Hilfsmittel und Unterlagen sind im Einladungsschreiben aufgeführt.

Die Bundessieger beider Fachrichtungen und die jeweiligen Platzierungen werden im Anschluss an die Arbeitsprobe ermittelt. Die Bewertung wird in unterschiedlicher Gewichtung nach folgenden Kriterien durchgeführt:

Steinmetzarbeiten

- Arbeitsverhalten
- Genauigkeit, Passgenauigkeit
- Optischer Gesamteindruck: Oberflächenbearbeitung, technisch, materialgerecht
- Fertigungszeit

Steinbildhauerarbeiten

- Arbeitsverhalten
- Übertragungsgenauigkeit, plastische Ausarbeitung
- Optischer Gesamteindruck: Oberflächenbearbeitung, technisch, materialgerecht
- Fertigungszeit

Die Bundessieger beider Fachrichtungen werden vom ZDH zur Schlussfeier eingeladen. Sie haben außerdem die Möglichkeit, sich für das derzeit mit bis zu 7.200 € dotierte Weiterbildungsstipendium bei der zuständigen Handwerkskammer zu bewerben. Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien trifft die Handwerkskammer.

Die Fahrtkosten zum Wettbewerb trägt das bbw, die Fahrtkosten zur Siegerehrung werden von der zuständigen HWK erstattet.

Leistungswettbewerb „Die gute Form im Handwerk – Handwerker gestalten“

Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme berechtigt sind Junghandwerker, die ihre Gesellenprüfung in der Zeit vom Winter des Vorjahres bis zum Sommer des Wettbewerbsjahres abgelegt haben und zum Zeitpunkt der Gesellenprüfung nicht älter als 27 waren, als das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Um unnötige Transporte von Gesellenstücken zu vermeiden, werden ausschließlich Arbeiten von Bewerbern zugelassen, deren Unterlagen rechtzeitig zur Vorjurierung in der Geschäftsstelle des BIV vorgelegen haben.

Die Bedingungen im Einzelnen

Die Anmeldung zur Teilnahme sowie die unten aufgeführten Unterlagen müssen bis spätestens zum Vortag der Vorjurierung (Datum wird jährlich bekanntgegeben) bei der Geschäftsstelle des BIV unter folgender Adresse eingegangen sein:

Bundesverband Deutscher Steinmetze
Weißenkirchener Weg 16, 60439 Frankfurt a. M.

Das Gesellenstück (mind. Note „Gut“) darf maximal 300 kg wiegen und muss folgenden Kriterien in allen Punkten entsprechen:

- Eigenschöpferische Gestaltung (eidesstattliche Versicherung und schriftliche Erläuterung)
- Form:
 - Erkennbarkeit des Form- und Konstruktionsprinzips
 - Durchgängigkeit des gewählten Prinzips
 - Beziehung des Ganzen zu seinen Teilen und Details in Form und Proportion
- Gebrauchstauglichkeit bzw. ästhetische Qualität
- Materialauswahl und -einsatz müssen handwerkliche Gestaltungsqualität zeigen
- Handwerkstechnische d. h. materialgerechte Ausführung

Die Anmeldung muss folgende Unterlagen enthalten:

- Bewerberbogen mit den Personaldaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Lehrbetrieb)
- Eidesstattliche Erklärung, dass das Gesellenstück vom Bewerber selbst ohne fremde Hilfe entworfen und in fremder Werkstatt gefertigt worden ist
- Erläuterung zum Entwurf, Bezeichnung des Gesellenstücks (Name), Angabe von Größe und Gewicht
- Aussagekräftige Farbfotos vom Gesellenstück in allen nötigen Ansichten, mind. 13x18 cm (keine Ausdrucke oder Datenträger)
- Einreichungszeichnungen zur Gesellenprüfung mit Kennzeichnung, was vorgearbeitet wurde und was in der Prüfung gearbeitet worden ist
- Arbeitsbericht mit der Bestätigung des Schaumeisters
- Nachweis über die Benotung (gut oder besser)
- Bei Steinmetzarbeiten: Eingabezeichnungen und verwindungssteifen Schablonen

Wenn alle formalen Anforderungen erfüllt sind, ist die zuständige Kammer umgehend zu informieren, um den Transport zum jeweiligen Austragungsort des PLW zu veranlassen.